

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
346. Sitzung des Senats am
13. Mai 2015 verabschiedet.

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprík
Prorektor für
Studium und Lehre

Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (TZS)

vom 10.04.2015

Zur Regelung des Studiums in individueller Teilzeit hat der Senat der Hochschule Heilbronn auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S.1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014, am 13. Mai 2015 durch Annahme der Änderungssatzung vom 05.05.2015 zur Änderung der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Immatrikulierte Studierende der Hochschule Heilbronn ab dem 2. Fachsemester können alle Studiengänge der Hochschule Heilbronn in individueller Teilzeit studieren, sofern dies nicht die zuständige Fakultät durch Bekanntmachung ausschließt. Die Aufnahme eines Studiums in individueller Teilzeit ist auch zum 1. Fachsemester möglich, wenn besondere Umstände zu den in § 3 dieser Satzung genannten Antragsgründen hinzutreten.
- (2) Im Übrigen gelten die jeweiligen Allgemeinen Teile der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Besonderen Teile der speziellen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu einem Studium in individueller Teilzeit muss zuvor eine allgemeine Studienberatung durchgeführt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studium in individueller Teilzeit ist der Studienverlaufsplan beizufügen.

§ 3 Antragsgründe, zuständiges Gremium

- (1) Antragsgründe für ein Studium in individueller Teilzeit können sein:

Berufstätigkeit in einem Umfang, das ein Studieren nach den Regelungen dieser Satzung uneingeschränkt ermöglicht (§ 60 Abs.2 Nr.4 LHG), familiären Verpflichtungen, chronische Erkrankung oder Behinderung und andere Fallkonstellationen, die ein Studium in Vollzeit nicht ermöglichen.
- (2) Die Studierenden müssen ihre Antragsgründe und die dadurch verminderte Arbeitskraft zur Absolvierung eines Studiums in Vollzeit im Rahmen der

verpflichtenden Studienberatung durch die von der Hochschule beauftragte zentrale Stelle geltend machen und in der Regel durch geeignete Nachweise belegen. Mit dem schriftlichen Nachweis über die erfolgte Studienberatung wird gleichzeitig bescheinigt, dass Antragsgründe im Sinne dieser Satzung geltend gemacht wurden.

- (3) Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse und unter Berücksichtigung der z.B. personellen, räumlichen, sächlichen oder fachspezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Studienganges. Im Fall einer die Gegebenheiten des Studienganges nach Satz 1 überschreitenden Anzahl von Anträgen entscheidet das Los.

§ 4 Fristen und Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in individueller Teilzeit kann zu Beginn eines jeden Semesters von immatrikulierten Studierenden ab dem 2. Fachsemester im Rahmen der Rückmeldefrist gestellt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nur für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme eines Studiums in individueller Teilzeit kann mehrmals gestellt werden.
- (4) Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in das Studium in individueller Teilzeit ist bei Bachelorstudiengängen nur bis zum vierten Semester, bei Masterstudiengängen bis zum dritten Semester möglich. In Härtefällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über einen späteren Wechsel.
- (5) Ein Wechsel vom Studium in individueller Teilzeit in ein Vollzeitstudium ist zu jedem Semester innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen möglich.
- (6) Werden Umstände bekannt, die ein Studium in individueller Teilzeit nicht mehr rechtfertigen, so hat die/ der Studierende diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem die Umstände bekannt wurden, dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (7) Gegen die Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses ist der Widerspruch bei der zuständigen Stelle der Hochschule Heilbronn statthaft.

§ 5 Prüfungsfristen, Bachelor- und Masterarbeiten, Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Die Umfänge und Bearbeitungszeiten der einzelnen Prüfungen und der Bachelor und Master Thesis bleiben vom Studium in individueller Teilzeit unberührt. Es gelten die Maßgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Regelungen der SPO über die Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.
- (3) Die Studienverlaufsüberprüfung obliegt den Studiengängen.

§ 6 Verlängerung der Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit und die in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung verlängern sich entsprechend der in Anspruch genommenen Teilzeitsemester.

§ 7 Einschränkungen bei der Inanspruchnahme des Studiums in individueller Teilzeit, Wechsel

- (1) Ein Doppel- oder Parallelstudium in Teilzeit ist nicht gestattet.
- (2) Studierende in individueller Teilzeit haben keinen Anspruch auf gesonderte Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Sie nehmen am normalen Studienbetrieb teil.
- (3) Beim Studium in individueller Teilzeit dürfen pro Semester maximal 70 %, müssen jedoch mindestens 50 % des durch die jeweilige SPO des belegten Studiengangs festgelegten durchschnittlichen Studienvolumens der Credit Points erbracht werden. Der Studierende trägt für die Einhaltung von Satz 1 selbst Sorge.
- (4) Der/die Studierende legt zu Beginn eines jeden Semesters (mit Ausnahme des ersten Semesters in Teilzeit) dem Prüfungsausschuss einen Notenspiegel vor, das seinen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand für das vergangene Semester ausweist.
- (5) Wenn mehr als 70 % des durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwandes in einem Semester erbracht wurden, liegt ein Vollzeitstudium vor. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der/die Studierende nicht zu vertreten hat. Ein entsprechender Wechsel wird von Amts wegen nach Mitteilung des Studienganges an den Studierenden für das folgende Semester vorgenommen. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch bei der zuständigen Stelle der Hochschule Heilbronn zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden eine Überschreitung von 70 %-des durchschnittlichen Studienvolumens der Credit Points genehmigen, falls im letzten Studienabschnitt eine andere Aufteilung aufgrund der Modularisierung von Lehrveranstaltungen nicht möglich ist.
- (7) Die wiederholte Prüfungsteilnahme nach einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wird nicht in das Studienvolumen eingerechnet.

§ 8 Studierendenstatus

- (1) Studierende in individueller Teilzeit haben denselben Status wie Vollzeitstudierende.
- (2) Der Semesterbeitrag beim Studium in individueller Teilzeit wird in voller Höhe fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit durch die Änderungssatzung zur Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit vom 30. April 2015 treten mit Wirkung zum 1. Juni 2015 in Kraft.

Heilbronn,

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn,

Leitung Akademische Abteilung